

auf die Frage, ob die Leipziger Stadtbehörde bisher einen derartigen Einzelverkauf auch vor Beginn der Messe connivirt habe. Es ist mir ferner nicht recht klar aus dem Berichte geworden, ob die Auslieferung der Waaren Seiten der Steuerbehörde nur an Diejenigen zehn Tage vor Beginn der Messe erfolge, die ihre Waaren in festen Messlocalen, in Gewölben oder Hausfluren feil halten und ob eine gleichzeitige Auslieferung Denen verweigert wird, die später mit diesen Waaren in Buden feil halten wollen. Endlich muß ich es auch geradezu tadeln,

(Staatsminister Behr tritt ein.)

daß der Bericht uns sagt, die Staatsregierung habe die Beschwerde der Petenten früherhin schon zurückgewiesen aus den im Berichte angegebenen Gründen und noch aus andern Gründen, und zwar aus Gründen, welche, wie der Ausschuss selbst bekennt, eine volle Berücksichtigung verdienen; gleichwohl uns aber diese Gründe im Berichte nicht vorgeführt hat. Nun, meine Herren, wenn ich den Gründen einer Entscheidung volle Berücksichtigung zugestehle, dennoch aber Anträge stelle, die zur Abänderung der Entscheidung führen, so glaube ich mich offenbar in einem Widerspruche zu befinden.

(Der Regierungscommissar Dpelt tritt ein.)

Ebenso wenig kann ich aus dem Berichte ersehen, ob die Beschwerde der Petenten, welche erfolglos an die Staatsregierung gebracht worden ist, die obbezeichnete Connivenz der Leipziger Stadtbehörde oder nur die Abschlagung ihres an die Stadtbehörde gerichteten Gesuches um Gestattung des frühern Aufbaues ihrer Buden betroffen habe. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich nun auf die eigentlichen Gründe ein, welche nach Inhalt des Berichts den Ausschuss bewogen haben, uns den am Schlusse zu lesenden Vorschlag zu machen. Diese Gründe sind zwei. Es ist nämlich Seite 389 gesagt, es sei nicht zu leugnen, daß eine große Ungleichheit darin bestehe, wenn nur einem Theile der die Leipziger Messe besuchenden fremden Kaufleute das Auspacken ihrer Waaren um fast acht Tage früher gestattet werden solle als den Budeninhabern. Ich kann nun aber diesen Grund durchaus nicht als richtig anerkennen er ist nach meiner Ueberzeugung grundfalsch; denn, meine Herren, die Verhältnisse sind hier in jeder Beziehung gleich. Das Patent von 1752 enthält allerdings eine zeitliche Beschränkung in Bezug auf das Auspacken, diese Beschränkung ist aber für Alle, welche sich in gleichem Verhältnisse befinden, eine völlig gleiche. Das Patent sagt ausdrücklich, es solle das Auspacken der Waaren nicht vor dem Montage, vor dem Einlauten der Messe geschehen. Ebenso ist die Bestimmung des Patents rücksichtlich des Großhandels für Alle eine gleiche, welche sich in gleichem Verhältnisse befinden; ebenso ist endlich die Bestimmung des Patents eine gleiche in Bezug auf den Detailhandel, indem der Detailhandel nur während der eigentlichen Messwoche gestattet ist. Ich kann also darin eine Rechtsungleichheit durchaus nicht erblicken; denn wenn freilich die Verhältnisse nicht gleich sind, meine Herren, dann können natürlich auch ungeachtet der

Gleichmäßigkeit der Vorschriften die Folgen der Ungleichartigkeit der Verhältnisse nicht dieselben sein. Dies liegt in der Natur der Dinge, aber nicht in den Einrichtungen der Gesetzgebung oder der Messordnung. Ebenso muß ich es aber auch als einen Irrthum bezeichnen, wenn gesagt wird, es werde den Messverkäufern, welche in den Buden feilhalten, dadurch ein sehr empfindlicher Nachtheil zugefügt, daß die Einkäufer verhindert seien, ihren Bedarf an Waaren bei den Budeninhabern zu entnehmen. Denn dadurch, daß die Budeninhaber nicht die Fähigkeit haben, vor dem Donnerstage vor der Messe ihre Waaren in ihren Buden auspacken zu dürfen, sind die Einkäufer doch wahrlich nicht verhindert, ihren Bedarf an Waaren bei den Budeninhabern zu entnehmen; es ist den Budeninhabern der Großhandel eben so wie allen übrigen Kaufleuten vom dritten oder vierten Tage vor der eigentlichen Messwoche gestattet, nur das Eröffnen ihrer Buden ist ihnen bis zum Donnerstage factisch unmöglich gemacht. Besitzen sie nun auch zu diesem Behufe keine offenen Gewölbe, so bedarf es doch auch derselben gar nicht schlechterdings, da sich Großgeschäfte überall abmachen lassen. Uebrigens können sie ja sich hierzu verschiedener Mittel bedienen, sie können Placate oder Annoncen in den Localblättern zu Hilfe nehmen, und irgend einen Platz werden sie doch allemal haben, wo sie die Großgeschäfte abmachen können. Es scheint mir also hiernach die ganze Idee des Ausschusses, wie auch schon der Herr Staatsminister andeutete, auf folgenden Schluß hinauszukommen: weil das in dem Patente von 1752 gestattete Auspacken und Verkaufen der Messgüter en gros vor dem Beginn der eigentlichen Messe dazu benutzt worden ist, zugleich den bei 50 Thaler Strafe untersagten Detailhandel zu betreiben, so vervielfältige und vermehre man die Gelegenheiten zu derartiger Uebertretung des Verbotes, man vermehre die Verkaufslocalitäten und zu diesem Behufe gestatte man den Fieranten auch auf den öffentlichen Straßen Messbuden früher als zeither aufzubauen. Nun, meine Herren, ein derartiger Antrag würde auf eine directe Befürwortung einer Gesetzwidrigkeit oder wenigstens Ordnungswidrigkeit hinauslaufen, einer Ordnungswidrigkeit, durch welche sowohl unsere sächsische Gewerbeverfassung verlegt, als auch insbesondere in das Rechtsgebiet eingegriffen würde, welches den Bürgern der Stadt Leipzig durch die allgemeine Städteordnung unzweifelhaft verliehen ist. Nach der allgemeinen Städteordnung dürfen nur solche Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht besitzen, selbstständig Handel treiben; von dieser allgemeinen Bestimmung ist die Messfreiheit eine Ausnahme, diese Ausnahme darf also durchaus nicht über die gesetzlichen Schranken hinaus erstreckt werden. Auf der andern Seite freilich scheint unser Ausschuss diese directe Befürwortung einer Ordnungswidrigkeit, einer Gesetzwidrigkeit nicht gewollt zu haben, denn er sagt in seinem Schlußantrage ausdrücklich, daß es nach Anleitung des Patents vom 13. März 1752 den Messbesuchern gestattet werden möchte, am Montage der Vorwoche ihre Waaren in den